

**Bekanntmachung
zum Übereinkommen des Europarats
über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung
von Erträgen aus Straftaten
und über die Finanzierung des Terrorismus**

Vom 22. September 2017

Deutschland* hat nach Artikel 46 Absatz 13 des Übereinkommens des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (BGBl. 2016 II S. 1370, 1371) folgende Erklärung abgegeben:

„Mit Wirkung vom 1. Juli 2017 wird als zentrale Meldestelle benannt:

Generalzolldirektion
– Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) –
Postfach 85 05 55
51030 Köln
Fax: +49 (0) 221 672-3999
E-Post: fiu@zka.bund.de“.

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die nach Artikel 33 Absatz 2 und nach Artikel 46 Absatz 13 des Übereinkommens zu benennenden Behörden.

Berlin, den 22. September 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Maria Margarete Gosse
